Europarecht

T-771/20 - Mission Eulex Kosovo

Das Gericht weist die Schadensersatzklage gegen Organe und eine Einrichtung der Europ??ischen Union ab

Im Jahr 2008 richtete die Europäische Union die zivile Rechtsstaatlichkeitsmission Eulex Kosovo ein, die u. a. damit betraut ist, Untersuchungen durchzuführen zu Verbrechen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt begangen wurden, der sich 1999 im Kosovo ereignete, sowie zu Personen, die dort zu jener Zeit verschwunden sind oder getötet wurden. Im Jahr 2009 richtete die Union eine Kommission für die Überwachung der Achtung der Menschenrechte ein, die mit Beschwerden wegen durch Eulex Kosovo in Ausübung ihres Mandats begangener Menschenrechtsverletzungen betraut ist. Stellt diese Kommission einen solchen Verstoß fest, kann sie nicht bindende Empfehlungen im Hinblick auf das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen durch den Missionsleiter aussprechen.

Auf Beschwerden hin, die von KS und KD, Angehörigen verschwundener oder getöteter Personen, eingereicht worden waren, kam die Überwachungskommission im November 2015 und Oktober 2016 zu dem Ergebnis, dass mehrere Grundrechte verletzt worden waren. Im März 2017 schloss sie die Akten, wobei sie aber feststellte, dass der Leiter von Eulex Kosovo ihre Empfehlungen nur teilweise umgesetzt hatte.

KS und KD erhoben daraufhin beim Gericht der Europäischen Union gegen den Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) eine Klage wegen außervertraglicher Haftung. Sie begehren Ersatz des Schadens, der ihnen durch verschiedene Handlungen und Unterlassungen entstanden sein soll, die die durch die Mission Eulex Kosovo durchgeführten Untersuchungen zum Verschwinden und zur Ermordung von Mitgliedern ihrer Familien betreffen.

Mit Beschluss vom 10. November 2021[1] erklärte sich das Gericht für offensichtlich unzuständig, da die Klage seiner Auffassung nach unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fällt, einen Bereich, in dem die Unionsgerichte grundsätzlich nicht zuständig sind.

Auf ein Rechtsmittel von KS und KD hin hat der Gerichtshof[2] entschieden, dass **die Unionsgerichte für die Haftung der Organe und Einrichtungen der Union für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der GASP, die nicht unmittelbar mit politischen oder strategischen Entscheidungen in Verbindung stehen, zuständig sind.** Dies gilt u. a. für Entscheidungen von Eulex Kosovo über die Auswahl des Personals oder über die Einrichtung von Überwachungsmaßnahmen oder Rechtsbehelfen. Dagegen hat der Gerichtshof klargestellt, dass die Festlegung der der Mission zur Verfügung gestellten Mittel und die Beendigung ihres Exekutivmandats unter solche politischen oder strategischen Entscheidungen fallen, so dass das Gericht keinen Fehler begangen hat, indem es sich insoweit für unzuständig erklärte.

Der Gerichtshof hat daher die Entscheidung des Gerichts teilweise aufgehoben und die Sache an das Gericht zurückverwiesen.

In seinem Beschluss **weist das Gericht die Klage** von KS und KD **ab**.

Zunächst weist das Gericht darauf hin, dass **die Mission Eulex Kosovo** seit dem 15. Juni 2014 grundsätzlich **für alle** – auch die vor diesem Zeitpunkt entstandenen – **Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausführung ihres Mandats haftbar ist**. Sie ist somit an die Stelle der Personen getreten, die zuvor für die Erfüllung ihrer Aufgabe verantwortlich waren, und zwar auch in laufenden Gerichtsverfahren.

Was sodann das behauptete Fehlen von Untersuchungen zum Verschwinden der Angehörigen der Klägerinnen aufgrund eines **Mangels an geeignetem Personal bei der Mission Eulex Kosovo** betrifft, vertritt das Gericht die Ansicht, dass die geltend gemachten Verstöße **in der alleinigen Verantwortung der Mission** für ihre laufende Verwaltung **liegen** und nicht dem Rat, der Kommission oder dem EAD zugerechnet werden können.

Das Gericht weist ferner darauf hin, dass **die vor den Unionsgerichten eröffneten Rechtsbehelfe den** betreffenden **Parteien**, auch wenn die Überwachungskommission über keine Durchsetzungsbefugnisse verfügt und ihnen nach den von ihr festgestellten Verstößen weder Prozesskostenhilfe noch einen Rechtsbehelf bietet, **Zugang zu allen Garantien ermöglichen, die erforderlich sind**, um zu gewährleisten, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gewahrt ist.

Schließlich weist das Gericht auch das übrige Vorbringen der Parteien zurück, mit dem u. a. die dem Rat vermittels des Zivilen Operationskommandeurs zukommende Weisungsbefugnis geltend gemacht und ein Fehlgebrauch oder Missbrauch von Exekutivbefugnissen durch den Rat oder den EAD behauptet wird.

EuGH-Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-771/20 RENV | KS und KD / Rat u. a. | 26. Sept 2025 | EuGH PM 129/2025

LogIn zum Volltext

1
2 Beschluss vom 10. November 2021, KS und KD/Rat u. a. (T-771/20).
Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2024, KS und KD/Rat u. a (C-29/22 P), (siehe auch Pressemitteilung - EuGH PM 134/2024).